



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 22. Dezember 2016

Nr. 22

*Frohe Weihnacht! *** Merry Christmas! *** Feliz Navidad! *** Joyeux Noël! *** Buon Natale! *** Meelis Noellers! *** Христос Раждается! *** Boas Festas!*



*Gnadenvolle
Weihnachten
und ein
gesegnetes
neues Jahr*

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

*von Herzen wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie
namens unseres Landkreises*

*Dillingen a.d. Donau und persönlich
ein gnadenreiches und friedvolles Weihnachtsfest
sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr!*

*Gleichzeitig sage ich allen Menschen ein herzliches Vergelt's Gott,
die durch ihren ehrenamtlichen Einsatz
in Vereinen und Verbänden, im sozialen, caritativen und kirchlichen Bereich,
in den Hilfsorganisationen sowie beruflich mit ihrer Arbeit zum Erfolg unseres
Landkreises beigetragen haben.*

*Für allen geleisteten Einsatz sowie das persönliche Vertrauen
und die vielfältige Unterstützung im zu Ende gehenden Jahr
bedanke ich mich sehr herzlich.*

Ihr

*Leo Schrell
Landrat*

Inhaltsverzeichnis:

- Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Dillingen a.d.Donau
- Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern
- Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a.d.Donau gem. Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2016
- Stellenausschreibung
- Selbständiges Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau“; Jahresabschluss 2015 – Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung Nasskiesabbau „Jauchertsee“ Herstellung eines Gewässers im Zuge des Nasskiesabbaues nebst anschließender Teilverfüllung (Rekultivierung) Plangenehmigungsverfahren Wasserrecht
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Abflachung der Ufer am Reichenbach im Bereich des Grundstückes Flur-Nrn. 330 der Gemarkung Glött
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben eines Blockheizkraftwerkes in einem neuen BHKW-Gebäude (zur bedarfsgerechten Stromerzeugung), gasdichte Abdeckung der bestehenden Güllelagune sowie Errichtung einer Umwallung in Ziertheim, Fl.Nr. 405, 405/2 -Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG-
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2017
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“, Sitz: Gundelfingen a.d.Donau, für das Haushaltsjahr 2017
- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Dillingen a.d.Donau

- Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe über die Entschädigung der im Zweckverband ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder
- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe (Wasserabgabesatzung WAS)

Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Dillingen a.d.Donau

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau hat in Anerkennung und Würdigung der Verdienste um den Landkreis an folgende Persönlichkeiten die Verdienstmedaille des Landkreises verliehen:

Herrn Durner	Günther,	Lauingen
Herrn Friegel	Erhard,	Holzheim
Herrn Graf	Herbert,	Dillingen
Herrn Grandel	Roland,	Bächingen
Herrn Gruber	Paulus,	Dillingen
Herrn Holzinger	Michael,	Bissingen
Herrn Jaumann	Helmut,	Wertingen
Herrn Kapfer	Anton,	Binswangen
Herrn Mack	Hermann,	Bächingen
Herrn Preiß	Hubert,	Dillingen
Herrn Schneid	Alfred,	Wertingen
Herrn Schön	Anton,	Wolperstetten
Herrn Schön	Norbert,	Zöschingen
Herrn Stiefvater	Günter,	Neusäß
Herrn Waldenmayr	Alois,	Lutzingen
Herrn Wöger	Leonhard,	Buttenwiesen

Mit der Verleihung wird insbesondere der jahrzehntelange ehrenamtliche Einsatz der Geehrten um das Gemeinwohl gewürdigt.

Zu der Auszeichnung spreche ich den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d.Donau, den 25.11.2016

Leo Schrell
Landrat

Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

Für jahrzehntelange herausragende ehrenamtliche Tätigkeit hat der Bayerische Ministerpräsident das Ehrenzeichen für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern verliehen an

Frau Marlies Käßmeier, Lutzingen

Herrn Roland Grandel, Bächingen

Den Geehrten spreche ich zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises Dillingen a.d.Donau aus.

Dillingen a.d.Donau, 12. Dezember 2016

Leo Schrell
Landrat

Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a.d.Donau gem. Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2016

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a.d.Donau nach Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 25.11.2016 vorgelegt.

Dieser Bericht liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer Nr. 019, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Dillingen a.d.Donau, den 12.12.2016

Leo Schrell
Landrat

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum 01.03.2017 einen

Bautechniker (m/w)

für den Bereich Kommunalen Hochbau und Gebäudemanagement.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Energie- und Gebäudemanagement für die Liegenschaften des Landkreises
- Eigenständiges Bearbeiten von Ausschreibungen, Vertragsabwicklungen und Förderanträgen im Bereich Energiemanagement
- Eigenständiges Durchführen von Neu-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Landkreises im Bereich Hochbau-, Sport- und Außenanlagen (Planung, Ausschreibung, Vergabe und Realisierung)
- Eigenständige Unterhalts- und Instandhaltungsmaßnahmen und die Betreuung von Wartungsmaßnahmen

Unsere Erwartungen:

- anerkannter Abschluss als staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau oder im Bereich technische Gebäudeausrüstung, Umweltschutztechnik
- Berufserfahrung, möglichst auch in der Bauleitung und im Energiemanagement
- Anwenderkenntnisse in den gängigen MS-Office-Programmen, möglichst auch CAD-, AVA- und Energie-/Gebäudemanagement-Programmen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, Eigeninitiative und selbständiges Arbeiten
- Führerschein der Klasse B

Es handelt sich um eine teilzeitfähige Vollzeitstelle. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD. Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 9 bewertet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 30. Dezember 2016 unter Angabe der Referenznummer „2017.130.T.1“ an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronisch an die E-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de (Dokumente bitte nur als PDF-Dokument zusenden). Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

Selbständiges Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau“; Jahresabschluss 2015 – Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Verwaltungsrat des „KDL Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a.d.Donau“ hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 den geprüften Jahresabschluss 2015 – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 7 Abs. 2 Buchst. I) der Unternehmenssatzung festgestellt und den Vorstand entlastet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt.

Über die Verwendung des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 hat gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. n) der Unternehmenssatzung der Verwaltungsrat ebenfalls in seiner Sitzung am 17.11.2016 entschieden.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an sieben Tage lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer 019, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 27 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) öffentlich aus.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der AGP GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Traunstein, wurde wie folgt erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des KDL Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a.d.Donau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht

vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Traunstein, den 5. Juli 2016
AGP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Thomas Göntgen
Wirtschaftsprüfer

Dillingen a.d.Donau, den 12.12.2015
KDL – Kommunalunternehmen des
Landkreises Dillingen a.d.Donau

gez.

Georg Feeß
Vorstand

gez.

Rosa Mayerle
Vorstandsmitglied

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung
Nasskiesabbau „Jauchertsee“
Herstellung eines Gewässers im Zuge des Nasskiesabbaues nebst anschließender Teilverfüllung (Rekultivierung)
Plangenehmigungsverfahren Wasserrecht (§ 68 Abs. 2 WHG)**

Antragsteller:

Firma „Gustav **WAGER** GmbH & Co. KG“,
89555 Steinheim-Söhnstetten

Bauort:

Stadt und Gemarkung Gundelfingen a.d.Donau,
Fl.-Nrn. 5259 mit 5263

Die Firma „Gustav WAGER GmbH & Co. KG“ hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau (Wasserrechtsverwaltung) unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt. Im Zuge des Nasskiesabbaues soll ein Gewässer (Baggersee) hergestellt werden. Im Zuge der Rekultivierung soll das Gewässer u.a. anschließend wieder teilverfüllt werden.

Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Ausbautatbestand (Herstellung eines Gewässers; § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-), so dass dem Grunde nach ein förmliches Planfeststellungsverfahren durch-zuführen wäre (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für die geplante Maßnahme hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau (Wasserrechtsverwaltung) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit** durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG überschlägig geprüft und es wurde gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche nach § 12 UVPG berücksichtigt werden müssten. Die **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau (Wasserrechtsverwaltung) hat infolge dessen gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG im Wege des Ermessens entschieden, dass **kein förmliches wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren stattfindet**, sondern stattdessen lediglich ein vereinfachtes, nichtförmliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.d. UVPG unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
-Wasserrechtsverwaltung-
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d. Donau

Dillingen a. d. Donau, den 06.12.2016
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Abflachung der Ufer am Reichenbach im Bereich des Grundstückes Flur-Nrn. 330 der Gemarkung Glött**

Die Firma Gustav Wager GmbH & Co.KG, Adlerstraße 4, 89555 Steinheim-Söhnstetten, hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 26.09.2016 die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Durchführung einer Gewässerausbaumaßnahme als Ausgleichsmaßnahme für ihr Kiesabbaugebiet beantragt. Konkret sollen am Reichenbach zwei Uferabflachungen an insgesamt ca. 60 m Fließlänge im Bereich des Grundstückes mit der Flur-Nr. 330 der Gemarkung Glött ausgeführt werden, um den Reichenbach wieder zu revitalisieren und ihm Raum zur eigendynamischen Entwicklung zu geben.

Für die oben beschriebene Gewässerausbaumaßnahme als solche besteht nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob trotz der geringen Größe

des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Lageplan (Maßstab 1 : 1.500)
- Plan Ausgleichsfläche (Maßstab 1 : 250)
- Schnitt Bestand A - A
- Schnitt Planung A - A

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der Firma

Gustav Wager GmbH & Co.KG
Adlerstraße 4
89555 Steinheim-Söhnstetten

zu erhalten.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Dillingen a.d.Donau, den 15.12.2016
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben eines Blockheizkraftwerkes in einem neuen BHKW-Gebäude (zur bedarfsgerechten Stromerzeugung), gasdichte Abdeckung der bestehenden Güllelagune sowie Errichtung einer Umwallung in Ziertheim, Fl.Nr. 405, 405/2**

-Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG-

Die Enaro GbR, Reistinger Str. 7, 89446 Ziertheim, hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 06.07.2016 gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben eines Blockheizkraftwerkes in einem neuen BHKW-Gebäude (zur bedarfsgerechten Stromerzeugung), gasdichte Abdeckung der bestehenden Güllelagune sowie Errichtung einer Umwallung in Ziertheim, Fl.Nr. 405, 405/2 beantragt.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat für die geplanten Maßnahmen eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3c Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und gem. § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a.d.Donau, 12.12.2016
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 41, Abs. 1 und 2 sowie Art. 27, Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) und des § 22 der Verbandssatzung vom 30.11.2000 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a. d. Donau Nr. 11 vom 21. Dezember 2000, S. 2) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen die folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

wird im **Erfolgsplan**
in den Erträgen und **Aufwendungen**
auf 26.601.000 Euro
und im **Vermögensplan**
in den **Einnahmen** und **Ausgaben**
auf 16.129.800 Euro
festgesetzt.

§ 2

An Kreditaufnahmen für die Investitionen im Vermögensplan werden 6.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 6.454.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden mit 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Haushaltsplan tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 12.12.2016
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen

Kunz
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt am Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen im Verwaltungsgebäude, Regens-Wagner-Str. 8, 89407 Dillingen a.d. Donau, während allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 41 KommZG, § 4 BekV und Art. 65, Abs. 3 GO).

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“, Sitz: Gundelfingen a.d. Donau, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 20 ff der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.a. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 810.100,00 €
und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.861.200,00 €
ab.

§ 2

Es ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1.811.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Gundelfingen, den 13.12.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der „Unteren Brenzgruppe“

Kukla
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.12.2016 Nr. 30-9410/17 die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG, amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG, §4 BekV, für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 19.12.2016

Kukla
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Dillingen a.d.Donau;
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 06.12.2016**

Aufgrund der Auflösung des Wasserverbands „Dattenhauser Ried“ ist seine Mitgliedschaft im Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Dillingen a.d.Donau erloschen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbands hat daher in ihrer Sitzung am 17.11.2016 die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG nicht erforderlich.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Dillingen a.d.Donau, 07.12.2016
Landratsamt

Foldenauer
Regierungsrat

Der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Dillingen/Donau erlässt gem. Art. 22 Abs. 2 KommZG folgende

**1. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung
der Gewässer III. Ordnung im
Landkreis Dillingen a.d.Donau**

§ 1

Die Verbandssatzung vom 17.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verbandsmitglieder sind

die Große Kreisstadt Dillingen a.d.Donau, die Städte Gundelfingen a.d.Donau, Höchstädt a.d.Donau, Lauingen (Donau) und Wertingen, die Märkte Aislingen, Bissingen und Wittislingen, die Gemeinden Bachhagel, Bächingen a.d.Brenz, Binswangen, Blindheim, Buttenwiesen, Finningen, Glött, Haunsheim, Holzheim, Laugna, Lutzingen, Medlingen, Mödingen, Schwenningen, Syrgenstein, Tapfheim, Villenbach, Ziertheim, Zöschingen und Zusamaltheim, der Wasserverband Egauregulierung und Entwässerung des Dattenhausener Riedes, der Wasserverband Untere Zusam, die Flurbereinigungsgenossenschaft Lauingen a.d.Donau, die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Gundelfingen V, die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Peterswörth.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Mitglieder des Zweckverbandes direkt. Der Zweckverband hat nicht das Recht, Baumaschinen und Baugeräte anzuschaffen und Bauarbeiter einzustellen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 06.12.2016

Friegel
1. Vorsitzender

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe über die Entschädigung der im Zweckverband ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Mitglieder der Verbandsversammlung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht zugleich erster Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, erhalten

- a) ein Sitzungsgeld von 25,00 € für jede Sitzung.
- b) für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit 362,32 €.

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit 59,51 €.

Eine Weihnachtszuwendung in Höhe der monatlichen Entschädigung wird für die Verbandsvorsitzenden nicht bezahlt. In der Aufwandsentschädigung ist die Entschädigung für Dienstfahrten mit dem privaten PKW enthalten.

Wenn die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsordnung A (gehobener Dienst) geändert werden, wird auch die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Wertingen, den 18.11.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kugelberggruppe

Anton Winkler
Verbandsvorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe (Wasserabgabesatzung WAS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe folgende

Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Verbandsgebiet.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse
(= Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse
(verzweigte Hausanschlüsse)
sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler

Anlagen des Grundstückseigentümers
(=Verbrauchsleitungen)
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener

ner Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit vom Zweckverband oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet dem Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (5) Die zum Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (z. B. zur Garten- und Stallbewässerung) durch die Gebührenpflichtigen einzubauende Wasseruhr hat den Vorgaben der DIN 1988 zu entsprechen. Das ausgehändigte Merkblatt „Voraussetzungen für die Installation eines privaten Zwischenzählers“ ist zu beachten. Nach erfolgter Installation ist eine Abnahme der technischen Anlage und eine Verplombung der Wasseruhr durch den Zweckverband vorzunehmen.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 10.12.2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010 außer Kraft.

Binswangen, den 18.11.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kugelberggruppe

Anton Winkler
Verbandsvorsitzender

Dillingen a.d.Donau, 22. Dezember 2016
Leo Schrell, Landrat